

**Team Ordnung und
Technik
7/659.0424**

**Einteilung der
Schaubezirke in der
Gemeinde Heist**

Schaubezirk Nr.	Bereich	Zuständig:
1	Rugenbergen Schulstraße Ulmenweg Am Sportplatz	Klaus-Dieter Redweik
2	Erlenstraße Tannenstraße Lärchenstraße Kiefernweg Grauer Esel Buchenweg Eichenstraße Voßkuhl Am Knick Kreuzweg	Ludwig Albrecht
3	Lehmweg Großer Kamp Birkenhorst Rosentwiete	Wilfried Lockemann
4	Hauptstraße (Wedeler Chaussee bis Kleiner Ring) Kälbermoor Wedeler Chaussee	Wolfgang Aschert
5	Hauptstraße (Kleiner Ring bis Landerweg) Kleiner Ring Landerweg Heistmer Weg Wiesenweg Lusbusch	Kirsten Both
6	Große Twiete Kleine Twiete Heideweg Hamburger Straße	Jörg Schwichow

7	Im Grabenputt Weidenstieg Feldstraße Am Melkplatz	Ute Schleiden
8	Großer Ring Im Dorfe Raiffeisenstraße Haseldorfer Straße	Klaus-Dieter Redweik
9	Gerstenfeld Butendiek Butterhörnsweg Butterhörnstwiete Boothoopsweg Hochfeldweg Fladweg Zwischen den Wegen Am Ronden Ost Bültenkoppel Harrhofsweg Hochmoorweg Weg zum Haseldorfermoor Rotenbaumweg Dowiesenweg Schlackenweg Sandloch Am Windsack Swaten Weg	Hermann Suhl
10	Friedhof	Gemeinsame Begehung

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 536/2014/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	28.10.2014
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wege-schau der Gemeinde Heist	22.11.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	01.12.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist

Sachverhalt:

Die letzte Anpassung der Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren für den gemeindlichen Friedhof Heist wurde per 01.01.2013 durchgeführt. Eine erneute Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Jahr 2015 ist durchzuführen.

Der Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ des Verwaltungshaushalts zeigte in den vergangenen Jahren folgenden Kostendeckungsgrad auf:

2011: Einnahmen in Höhe von 42.167,96 € und Ausgaben in Höhe von 62.267,79 €
→ Kostendeckungsgrad 68 %
2012: Einnahmen in Höhe von 44.438,61 € und Ausgaben in Höhe von 66.078,11 €
→ Kostendeckungsgrad 67 %
2013: Einnahmen in Höhe von 50.243,24 € und Ausgaben in Höhe von 68.292,83 €
→ Kostendeckungsgrad 74 %

Für das Jahr 2015 wurde eine Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Übersicht erstellt. Die Berechnung enthält die Angaben für 2014 sowie die Kalkulation für das Jahr 2015. Die Angaben basieren auf dem Stand vom 06.11.2014.

Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2014 beläuft sich zurzeit auf 43 %.

Für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung des Friedhofes waren bislang Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,00 € eingeplant. Umfangreiche Arbeiten auf dem Friedhofsgeländes (z.B. Böschungsarbeiten, Baumrückschnitt, Umlegung Gasleitung u.ä.) erforderten eine Erhöhung des Haushaltsansatzes um 20.000,00 €. Aus diesem Grund beträgt der kostendeckungsgrad derzeit lediglich 43 %. Im nächsten Jahr liegt der Ansatz wieder bei 5.000,00 €.

Im laufenden Jahr liegt die Anzahl der Bestattungen bei 17 Fällen und somit zurzeit unter dem Durchschnittswert von 21 Fällen. Da das Ende des Haushaltsjahres jedoch nicht erreicht ist, ist mit weiteren Gebühreneinnahmen zu rechnen.

Die Kalkulation für das Jahr 2015 ergibt Gesamtkosten in Höhe von 96.100,00 €. Dem gegenüber stehen voraussichtlich Einnahmen in Höhe von 45.100,00 €. Daraus ergibt sich für den Verwaltungshaushalt im Abschnitt 75 „Bestattungswesen“ ein Fehlbetrag von 51.000,00 €, dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von 47 % und einem Fehlbetrag von 53 %.

Laut § 6 Kommunalabgabengesetz ist es möglich, bei der Friedhofsgebühr ein öffentliches Interesse zu berücksichtigen, um die Gebühr niedriger ausfallen zu lassen. Die anfallenden Kosten werden demnach nur zu einem Teil auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Bei dem örtlichen Friedhof ist das öffentliche Interesse abzugelten, da sich auf dem Gelände des Friedhofes der Ehrenhain befindet und da der Friedhof als Grünfläche der Gemeinde dient. Die Abgeltung des öffentlichen Interesses beträgt je nach örtlichen Gegebenheiten ca. 10 – 30 %.

Im kommenden Jahr wird der Höchstsatz überschritten, die Abgeltung beläuft sich auf 53 %. Dass der Höchstsatz erneut überschritten wird, hängt insbesondere mit dem erhöhten Ansatz der inneren Verrechnung für die Bauhofleistungen zusammen. Der Ansatz ist in 2015 um 19.600,00 € im Gegensatz zu 2014 erhöht worden. Der Ansatz für die innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark ist um 4.000,00 € erhöht worden. Diese Erhöhungen hängen mit den innerhalb der Arbeitsgruppe Friedhofsplanung entstandenen und durch den Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und der Wegeschau der Gemeinde Heist beschlossenen baulichen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen zusammen. Für den Bauhof ist momentan ein deutlich höherer Aufwand im Bereich des Friedhofes zu verzeichnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es ist festzustellen, dass die Anzahl der Urnenbeisetzungen deutlich zunimmt. Von den bisher 17 Bestattungen sind 15 als Urne beigesetzt. Um eine Kostendeckung allein durch Anhebung der Gebühren zu erreichen, müssten die Gebühren fast um 100 % angehoben werden. Da der gestiegene Aufwand des Bauhofes eine vorübergehende Erscheinung darstellt, wird eine erneute Erhöhung der Gebühren für nicht für zweckmäßig erachtet. Es ist fraglich, ob dann noch die durch die beschlossenen baulichen Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen gewünschte Zunahme an Attraktivität vorhanden ist. Insofern sollte eine erneute Kalkulation der Gebühren erst vorgenommen werden, wenn sich der Aufwand des Bauhofes für den Friedhof wieder relativiert hat.

Eine Neufassung der der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung) ist auch erforderlich, falls keine Anhebung der Gebührensätze beschlossen werden sollte, weil die Gemeinde Heist die Einrichtung der neuen Bestattungsart „Baumbestattungen für Urnen“ geplant hat.

Im Jahr 2015 ist für das Jahr 2016 erneut eine Wirtschaftlichkeitsberechnung durchzuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt mit Wirkung vom 01.01.2015 die Neufassung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist mit Gebührensätzen gemäß Anlage.

Neumann

Anlagen:

1. Wirtschaftlichkeitsberechnung
2. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung).

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Heist (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Schleswig-Holstein und des § 9 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofsordnung) der Gemeinde Heist vom 29.11.2000 in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 08.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

a) Grabplatzgebühren

1. Reihengräber

Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes 375,00 €

Diese Gebühr gilt auch für die Verlängerung der Ruhefrist.

2. Familiengräber

Gebühr je Grabstelle 375,00 €

Die Gebühr erhöht sich um 25 %, wenn ein Familiengrab zur Auswahl gestellt wird (Wahlgrab).

3. Urnengräber im Rasenfeld

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnengrabes im Rasenfeld beträgt 250,00 €

4. Urnenreihengräber

Die Gebühr für den Erwerb eines Urnenreihengrabes beträgt 200,00 €

5. anonymes Urnengrab

145,00 €

6. Rasengräber

Reihengrabstätte für Särge im Rasen 300,00 €

7. Baumbestattungen für Urnen

a) Einzelgrabstätten 250,00 €

b) Paargrabstätten für 2 Urnen 400,00 €

c) Familiengrabstätten für bis zu 4 Urnen 800,00 €

b) Bestattungsgebühren

1. Für Särge bis 1,20 m Länge	<u>335,00 €</u>
2. Für Särge über 1,20 m Länge	<u>470,00 €</u>
3. Für die Beisetzung einer Urne	<u>250,00 €</u>
4. Gebühr für die Umbettung	<u>1.240,00 €</u>
5. Gebühr für die Umbettung einer Urne	<u>400,00 €</u>
6. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Leichenraum und Glockengeläut	<u>300,00 €</u>
7. Gebühr für die vorübergehende Aufbewahrung von Leichen im Leichenraum (anschließende Bestattung an einem anderen Ort)	<u>105,00 €</u>

c) Gebühr für die Unterhaltung des Friedhofes

Die Gebühr beträgt für Familien-, Reihen-, Rasen-, und Urnenreihengräber sowie Urnengräber im Rasenfeld und Baumbestattungen je Grabstelle jährlich 20,00 €

d) Abgeltung des Pflegeaufwandes für Urnengräber im Rasenfeld, Rasengräber und Baumbestattungen für Urnen

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird neben der jährlich zu entrichtenden laufenden Friedhofsunterhaltungsgebühr ein einmaliger Betrag von 335,00 € erhoben.

e) Abgeltung des Pflegeaufwandes für anonyme Urnengräber

Für die Abgeltung des Pflegeaufwandes wird ein einmaliger Betrag in Höhe von 510,00 €

Erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist in diesem Betrag enthalten und damit für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren abgegolten.

f) sonstige Gebühren

1. Ausstellung oder Umschreibung der Erwerbsurkunde	14,00 €
2. Überlassung einer Friedhofsordnung und einer Friedhofsgebührensatzung	5,00 €
3. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00 €
4. Abräumen der Kränze nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	30,00 €
5. Abräumen der Kränze und Beseitigung des Hügels nach der Beisetzung (ohne bestehendes Grabpflegelegat)	70,00 €
6. Randeinfassung für Reihengräber anstelle der Hecke	35,00 €
7. Grabräumung nach Ablauf der Ruhezeit	250,00 €
8. Räumung des Grabsteines nach Ablauf der Ruhezeit	70,00 €
9. Kosten für die Erstbepflanzung und die Einrichtung je Grabstelle (ohne anschließendes Grabpflegelegat)	110,00 €

§ 3

Beerdigung von Auswärtigen

Auswärtige haben grundsätzlich keinen Anspruch auf den Erwerb einer Grabstätte auf dem Friedhof der Gemeinde Heist. Privatrechtliche Regelungen, die in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Friedhofsausschussvorsitzenden getroffen werden, bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Fälligkeit

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 2 c ist zum 15. Mai eines jeden Jahres von dem zu entrichten, der am Fälligkeitstag das Nutzungsrecht an dem Grab hat. Für Gräber, die nach dem 15. Mai eines Jahres erworben werden, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr zum 15. Mai des Folgejahres erhoben.

§ 5

Gebührenpflichtiger

Zahlungsverpflichtet ist der Antragsteller/in bzw. Nutzungsberechtigte/r.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 12.12.2012 außer Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)

Wirtschaftlichkeitsberechnung für den Friedhof der Gemeinde Heist für das Jahr 2015**Einnahmen:**

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2014	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2015
75000.110000	Friedhofsgebühr	16.000,00 €	14.142,00 €	15.000,00 €
75000.110010	Bestattungsgebühren	21.000,00 €	18.177,50 €	21.000,00 €
75000.150000	sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen	100,00 €	95,00 €	100,00 €
75000.260000	Zuführung aus der Sonderrücklage	8.000,00 €	8.000,00 €	9.000,00 €
		45.100,00 €	40.414,50 €	45.100,00 €

Ausgaben:

Haushaltsstelle	Bezeichnung	HH-Ansatz 2014	derzeitiges Anordnungssoll	Kalkulation 2015
75000.414000	tariflich Beschäftigte	4.000,00 €	2.735,90 €	4.200,00 €
75000.434000	Beiträge an die VBL für tariflich Beschäftigte	400,00 €	224,34 €	400,00 €
75000.444000	Sozialversicherungs-beiträge tariflich Beschäftigte	700,00 €	536,02 €	800,00 €
75000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	25.000,00 €	28.429,33 €	5.000,00 €
75000.520000	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	1.500,00 €	602,45 €	1.500,00 €
75000.540000	Bewirtschaftungskosten	3.500,00 €	3.228,14 €	3.500,00 €
75000.672000	Erstattung von Verwaltungskosten an das Amt	5.600,00 €	5.600,00 €	5.800,00 €
75000.676000	Kostenanteile für Mithilfe bei Bestattungen	0,00 €	0,00 €	-
75000.679000	innere Verrechnung für Bauhofleistungen	36.200,00 €	36.200,00 €	55.800,00 €
75000.679010	innere Verrechnung für Maschinen- und Fuhrpark	7.300,00 €	7.300,00 €	11.300,00 €
75000.680000	Abschreibungen	3.400,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €
75000.685000	Verzinsung des Anlagekapitals	4.400,00 €	4.400,00 €	4.400,00 €
		92.000,00 €	92.656,18 €	96.100,00 €

Kostendeckungsgrad:	49%	44%	47%
---------------------	-----	-----	-----

Defizit:	51.000,00 €
----------	-------------

Gemeinde Heist

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 537/2014/HE/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	28.10.2014
Bearbeiter:	Bianca Wulff-Buchholz	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist	22.11.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	08.12.2014	öffentlich

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung): Rasengräber, Baumbestattungen für Urnen

Sachverhalt:

Ein Bestattungsunternehmen hat die Nachfrage gestellt, ob in einer Reihengrabstätte für Särge im Rasen auch Urnen beigesetzt werden können. Da dies in der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung) nicht klar geregelt ist, bedarf es einer Neufassung des Paragraphen 18a.

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau der Gemeinde Heist hat darum gebeten, hinsichtlich der Baumbestattungen einen Entwurf für eine Satzungsänderung vorzulegen. Der § 23 c ist darauf hin neu hinzugefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

In einem Reihengrab für Sargbestattungen dürfen im Bedarfsfalle in eine bereits durch eine Sargbestattung belegte Grabstelle zusätzlich bis zu 3 Urnen eingelassen werden. Die Reihengräber für Särge im Rasen haben dieselben Ausmaße wie ein übliches Reihengrab. Laut Bauhof spricht aus technischer Sicht nichts dagegen, die gleiche Anzahl von Urnen beizusetzen.

Der Entwurf über die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung) beinhaltet einen Vorschlag über die Regelung von Baumbestattungen für Urnen.

Finanzierung:

Bei der Baumbestattung handelt es sich um eine neue Bestattungsart, diese ist ent-

sprechend in der Gebührensatzung aufzunehmen. Durch die Einrichtung von Baumbestattungen für Urnen sind potenzielle Mehreinnahmen möglich.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kleingarten, Friedhof und Wegeschau/ Die Gemeindevertretung beschließt die VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung) gemäß Anlage.

Neumann

Anlagen:

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

VI. Nachtragssatzung zur Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist (Friedhofsordnung)

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Heist vom 08.12.2014 folgende Nachtragssatzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Gemeinde Heist erlassen:

Artikel 1

§ 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Die Gräber werden eingeteilt in:

- a) Reihengräber
- aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)
- b) Familiengräber
- c) Urnengräber im Rasenfeld
- d) anonyme Urnengräber
- e) Urnenreihengräber
- f) Baumbestattung für Urnen

Artikel 2

§ 18 a wird wie folgt neu gefasst

aa) Reihengräber für Särge im Rasen (Rasengräber)

§ 18 a

(1) In einer besonders ausgewiesenen Fläche ist die Beisetzung für Särge im Rasenfeld vorgesehen. Sie werden für die Dauer der Ruhefrist überlassen.

(2) Je Reihengrab im Rasenfeld ist die Beisetzung von einem Sarg sowie zusätzlich bis zu 3 Urnen zulässig.

(3) Die Rasengräber haben folgende Ausmaße:

Länge	300 cm
Breite	100 cm

(4) Die Ruhefrist der Rasengräber kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(5) Die Fläche der Rasengräber wird von der Gemeinde in einer schlichten Weise einheitlich angelegt und unterhalten.

Die Rasengräber sind von den Nutzungsberechtigten jeweils mit einer beschrifteten Grabplatte im Format bis max. 60 x 40 cm zu versehen, die ebenerdig auf dem Reihengrab einzulassen ist.

(6) Die Rasenfläche muss übermähar sein. Die Aufstellung von Grabmalen, Denkmälern, Gedenksteinen und Vornahme von Bepflanzungen u.ä. auf den Gräbern ist nicht zulässig. Grabschmuck darf weder auf der Grabplatte noch auf den Rasenflächen abgelegt werden

Artikel 3

§ 23 c wird wie folgt neu hinzugefügt:

f) Baumbestattungen für Urnen

§ 23 c

- (1) Eine besonders ausgewiesenen Fläche ist für Baumbestattungen vorgesehen.
- (2) Folgende Baumbestattungen für Urnen sind möglich/ eingerichtet:
 - a) Einzelgrabstätten
 - b) Paargrabstätten für 2 Urnen
 - c) Familiengrabstätten für bis zu 4 Urnen
- (3) Es dürfen nur biologisch abbaubare Aschenkapseln verwendet werden. Es dürfen keine Überurnen verwendet werden.
- (4) Grabstätten werden der Reihe nach einzeln für die Dauer der Nutzungszeit am Baum vergeben.
- (5) Bei Baumbestattungen für Urnen kann der Nutzungsberechtigte mit Abstimmung der Friedhofsverwaltung auf dem Boden ein eingelassenes liegendes Grabmal, im Durchmesser 0,20-0,25 m, Stärke 0,12 m aus Basalt (Natur Rund), vertiefte Inschrift nicht ausgemalt, setzen. Die Inschrift kann selbst bestimmt werden. Inschriften, die gegen die guten Sitten, die Würde der Verstorbenen oder die Friedhofssatzung verstoßen, sind nicht zulässig.

Dieser § tritt mit Fertigstellung der Anlage in Kraft.

Artikel

Die Nachtragssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heist, den

Gemeinde Heist
Der Bürgermeister

(Neumann)